

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/12253 –

Entwicklung des sozialen Arbeitsmarkts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, im Jahr 2023 und Ausblick auf das aktuelle Jahr

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Januar 2019 traten die im Zehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) beschlossenen veränderten Lohnkostenzuschüsse nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, „Eingliederungszuschuss“) sowie die neuen Lohnkostenzuschüsse nach § 16i SGB II („Teilhabe am Arbeitsmarkt“, TaAM) in Kraft. Vor der Einführung dieser neuen bzw. veränderten Instrumente hatte der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil angekündigt, auf diese Weise für bis zu 150 000 Langzeitarbeitslose für jeweils bis zu fünf Jahre geförderte Arbeitsplätze schaffen zu wollen (vgl. etwa www.tagesspiegel.de/politik/arbeitsmarkt-hubertus-heil-will-jobs-fuer-langzeitarbeitslose-bezuschussen/22634232.html). Für die Maßnahmen wurden der Bundesregierung zufolge den Jobcentern für den Zeitraum 2019 bis 2022 zusätzliche 4 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4725, S. 2). Wie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. hierzu zeigte, flossen von diesen Mitteln lediglich rund 2,3 Mrd. Euro zweckgemäß in den sozialen Arbeitsmarkt (vgl. Antworten zu den Fragen 3, 22 und 24 auf Bundestagsdrucksache 20/8316), der Rest wurde von den Jobcentern anderweitig verbraucht.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3873) wurde § 16i SGB II entfristet. Die Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel für die Jahre 2023 und 2024 speziell für dieses Instrument wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz nicht angekündigt. Lediglich wurden zum 1. Januar 2023 die Pauschalen des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) für die Förderungen der TaAM durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erhöht. Wie viele Mittel aus dem Eingliederungstitel im SGB II für den sozialen Arbeitsmarkt tatsächlich bereitstanden, ist den Fragestellenden nicht bekannt.

Seit 2022 erfahren die Fragestellerinnen und Fragesteller von Betroffenen und Trägern aus verschiedenen Bundesländern, dass es Probleme mit der Weiterführung des Instruments auf lokaler Jobcenter-Ebene gebe. Berichtet wird, dass neue Förderungen nicht, nur noch für bestimmte Zielgruppen oder nur

noch für verkürzte Förderzeiten vergeben würden. Die Fragestellerinnen und Fragesteller wollen erfahren, wie die Bundesregierung die Weiterführung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II bewertet und welche Prognosen und Probleme für das laufende Jahr erwartet werden.

1. Wie viele Personen bekamen nach Kenntnis der Bundesregierung von den Jobcentern Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II, Bestandszahlen) im März 2019, im Juni 2019, im September 2019, im Dezember 2019, im März 2020, im Juni 2020, im September 2020, im Dezember 2020, im März 2021, im Juni 2021, im September 2021, im Dezember 2021, im März 2022, im Juni 2022, im September 2022, im Dezember 2022, im März 2023, im Juni 2023, im September 2023 sowie im Dezember 2023 (bitte Zahlen für den Bund sowie für die einzelnen Bundesländer angeben)?
2. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Förderung je Förderfall in den Jahren 2020, 2021, 2022 bzw. 2023 (bitte Förderung in Euro pro Person und Monat angeben, bitte die Höhe der Förderung insgesamt [ohne Gegenrechnung des Aktiv-Passiv-Transfers] sowie die Höhe der Kosten der Förderung unter Herausrechnung der durch den Aktiv-Passiv-Tausch eingesparten Fördermittel angeben, bitte nach Jahren getrennt angeben)?
3. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtausgaben für die Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 bzw. 2023 (bitte die Gesamtausgaben in Euro für den Bund sowie für die einzelnen Bundesländer angeben, bitte zur besseren Vergleichbarkeit angeben, wie hoch der prozentuale Anteil an allen Leistungsbeziehenden ist, die in den jeweiligen Bundesländern leben, bitte die Angaben zusätzlich nach der Höhe der Förderung [ohne Berücksichtigung des Passiv-Aktiv-Transfers] sowie nach der Höhe der Kosten der Förderung unter Herausrechnung der durch den Aktiv-Passiv-Tausch eingesparten Fördermittel je Jahr differenzieren)?
4. Wie viel Prozent aller arbeitslosen Leistungsberechtigten nach dem SGB II erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich eine Förderung nach § 16i SGB II (bitte monatlich ab Januar 2019 bis zum aktuellen Stand angeben, bitte für den Bund insgesamt sowie für die einzelnen Bundesländer angeben, zusätzlich zur besseren Vergleichbarkeit bitte angeben, wie viele Personen bzw. wie viel Prozent aller arbeitslosen Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach Kenntnis der Bundesregierung die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 16i Absatz 3 SGB II für die Teilnahme an der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erfüllen)?
5. Wie viel Prozent aller nach § 16i SGB II geförderten Leistungsberechtigten sind nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) weiblich,
 - b) männlich,
 - c) Mütter,
 - d) Väter,
 - e) alleinerziehend,
 - f) über 45 Jahre alt,
 - g) über 55 Jahre alt,
 - h) mit einer Behinderung lebend,
 - i) Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit,

- j) ohne Schulabschluss oder
- k) ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. abgeschlossenes Studium

(bitte den letzten verfügbaren Stand angeben, bitte in totalen Zahlen sowie in Prozent aller geförderten Personen angeben, bitte zur besseren Vergleichbarkeit jeweils angeben, zu wieviel Prozent die angegebene Gruppe von der Gesamtpopulation Deutschlands und von allen Leistungsbeziehenden nach dem SGB II vertreten ist)?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu den Fragen 1 bis 5 auf Bundestagsdrucksache 20/8316. Die Daten können den Tabellen 1 bis 8 im Anhang* entnommen werden.

- 6. Wie viele Wochenstunden waren die nach § 16i SGB II geförderten Leistungsberechtigten nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich tätig (bitte zusätzlich differenzieren nach
 - a) weiblich,
 - b) männlich,
 - c) Müttern,
 - d) Vätern,
 - e) alleinerziehend,
 - f) über 45 Jahre alt,
 - g) über 55 Jahre alt,
 - h) mit einer Behinderung lebend,
 - i) Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
 - j) ohne Schulabschluss oder
 - k) ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. abgeschlossenes Studium,bitte letzten verfügbaren Stand angeben)?
- 7. Welchen Bruttomonatsverdienst erreichten die nach § 16i SGB II geförderten Leistungsberechtigten nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich (bitte zusätzlich differenzieren nach
 - a) weiblich,
 - b) männlich,
 - c) Müttern,
 - d) Vätern,
 - e) alleinerziehend,
 - f) über 45 Jahre alt,
 - g) über 55 Jahre alt,
 - h) mit einer Behinderung lebend,
 - i) Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit,

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12532 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- j) ohne Schulabschluss oder
- k) ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. abgeschlossenes Studium,
bitte letzten verfügbaren Stand angeben)?
8. Welchen Stundenlohn erreichten die nach § 16i SGB II geförderten Leistungsberechtigten nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich (bitte zusätzlich differenzieren nach
- a) weiblich,
- b) männlich,
- c) Müttern,
- d) Vätern,
- e) alleinerziehend,
- f) über 45 Jahre alt,
- g) über 55 Jahre alt,
- h) mit einer Behinderung lebend,
- i) Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
- j) ohne Schulabschluss oder
- k) ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. abgeschlossenes Studium,
bitte letzten verfügbaren Stand angeben)?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Auswertungen zur Wochenarbeitszeit, Bruttomonatslohn und Bruttostundenlohn von Leistungsberechtigten, die nach § 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gefördert werden, beruhen auf der zweiten Welle der Panelbefragung „Lebensqualität und Teilhabe“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Für die Bruttostichprobe der Panelbefragung wurden zwei Zugangskohorten von nach § 16i SGB II Geförderten mit einem Förderbeginn von April bis Juli 2019 und September bis Dezember 2019 ausgewählt. Die Erhebung der ersten Welle fand zwischen Mai 2020 und März 2021 statt, somit wurden die Geförderten im Schnitt 14,9 Monate nach Förderbeginn das erste Mal befragt. Die Interviews der zweiten Welle wurden ca. ein Jahr nach dem Erstinterview realisiert (Feldzeit März 2021 bis März 2022). Insgesamt konnten 2 308 dieser nach § 16i SGB II Geförderten in der zweiten Welle erneut befragt werden (Informationen zur Datenbasis siehe Achatz et al. 2024). Von diesen 2 308 Befragten nahmen zum Befragungszeitpunkt der zweiten Welle noch 1 619 Befragte an der Förderung nach § 16i SGB II teil und haben die Fragen zur vertraglichen Wochenarbeitszeit und dem Bruttomonatsverdienst beantwortet. Sie bilden somit die Datenbasis der nachfolgenden Auswertungen. Die Befragungsdaten enthalten keine Angabe darüber, ob die Leistungsberechtigten mit einer Behinderung leben. Die Befragten konnten jedoch angeben, ob sie vor dem Jahr 2019 schon einmal eine Erkrankung oder gesundheitliche Einschränkung hatten, die sie für einen Zeitraum von über einem Jahr beeinträchtigt hat. Die erfragten Daten können der Tabelle 9 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12532 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

9. Wenn in den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 größere Unterschiede bei der Arbeitszeit sowie dem Bruttomonatsverdienst bestimmter Personengruppen, insbesondere zwischen Frauen und Männern bzw. Vätern und Müttern, beobachtet wurden, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen Unterschieden insbesondere für die soziale Teilhabe und die zukünftigen (Weiter-)Beschäftigungschancen?

Basierend auf der vertraglichen Wochenarbeitszeit arbeiteten Frauen und Mütter im Durchschnitt weniger Stunden pro Woche als Männer und Väter. Insbesondere Frauen treten aufgrund von Vereinbarkeitsproblematiken häufiger Arbeitsverhältnisse in Teilzeit an. Dieser Unterschied spiegelt sich auch im Bruttomonatsverdienst wider. Ein Großteil des Bruttomonatsgehaltsunterschieds zwischen Männern und Frauen sowie Vätern und Müttern kann durch die Unterschiede in der vertraglichen Wochenarbeitszeit erklärt werden.

Sind die gesetzlichen Fördervoraussetzungen des § 16i SGB II erfüllt, haben die Jobcenter im Rahmen der Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt geeignet ist, um den potenziell Teilnehmenden soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dabei sollen Männer und Frauen gleichberechtigt gefördert werden. Die Jobcenter haben hierfür die spezifischen Belange von Männern und Frauen sowie insbesondere von (Allein-)Erziehenden zu berücksichtigen, um eine Angleichung von Arbeitszeiten zu ermöglichen.

10. Wie viele Personen traten nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Januar 2019 und Dezember 2023 Arbeitsstellen an, die von den Jobcentern mit Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II gefördert werden (bitte monatliche Zahlen für den Bund sowie für die einzelnen Bundesländer angeben)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/2520. Die Daten können der Tabelle 10 im Anhang* entnommen werden.

11. Bei wie vielen der geförderten Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Januar 2019 und Dezember 2023 von den Jobcentern die Förderung durch Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) beendet (bitte monatliche Zahlen für den Bund sowie für die einzelnen Bundesländer angeben)?

Was waren die häufigsten Beendigungsgründe, und auf wessen Initiative hin beendeten die Jobcenter jeweils die Förderung (bitte die Gründe, wenn möglich, mit Häufigkeitszahlen unterlegen)?

Nach Angaben der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit wurden zwischen Januar 2019 und Dezember 2023 45 622 Förderungen beendet, davon 20 163 vorzeitig. In den Jahren 2019 und 2020 können aufgrund des Starts des Instruments nur sehr wenige Förderungen nicht vorzeitig beendet sein. Bei diesen Fällen muss es sich um Fehlerfassungen in den operativen Systemen handeln.

Die Erkenntnisse des IAB zu den vorzeitigen Förderbeendigungen basieren auf den ersten beiden Befragungswellen der quantitativen Panelbefragung „Lebensqualität und Teilhabe“ und geben lediglich die Sicht der Befragten wieder. In beiden Befragungswellen gaben die Geförderten am häufigsten an, dass die

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12532 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Förderung aufgrund unpassender Arbeitsbedingungen, gesundheitlicher Gründe oder Konflikten am Arbeitsplatz vorzeitig beendet wurde. Konflikte am Arbeitsplatz wurden von den Geförderten in beiden Förderarten in der zweiten Befragungswelle seltener als Grund für ein vorzeitiges Förderende genannt. Weitere Ergebnisse können den Tabellen 11 bis 14 im Anhang* entnommen werden.

12. Wie viele der Teilnehmenden an Maßnahmen nach § 16i SGB II sind nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) bei öffentlichen Arbeitgebern,
 - b) in der gemeinnützigen Sozialwirtschaft und
 - c) bei gewinnorientierten Unternehmen der Privatwirtschaftangestellt worden (bitte insgesamt angeben sowie getrennt nach Geschlechtern sowie nach Bundesländern und Jobcentern auflisten, bitte ggf. ausführen, wenn sich zwischen 2019 und dem aktuellen Stand die Gewichte deutlich verändert haben)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/8316. Zu den verschiedenen Arbeitgebertypen liegen keine statistischen Daten vor.

Die Eigenschaft des Arbeitgebertyps wurde von 2019 bis 2023 jedoch mittels einer Telefonbefragung, die das Zentrum für Kunden- und Mitarbeiterbefragung durchgeführt hat, bei den Arbeitgebern direkt erhoben. Die Arbeitgebertypen wurden nach den Eigentumsverhältnissen gebildet. Die Rechtsform des Betriebes oder ob eine Gemeinnützigkeit anerkannt ist, bleibt bei der Zuordnung zu einem Arbeitgebertyp unberücksichtigt.

Von den befragten Arbeitgebern, die Arbeitsplätze nach § 16i SGB II bereitgestellt haben, handelt es sich bei 74 Prozent um private Arbeitgeber. Bei 19 Prozent handelt es sich um öffentliche/kommunale Arbeitgeber und bei 7 Prozent um kirchliche Arbeitgeber.

Die jeweiligen prozentualen Anteile wurden erstmals im Jahr 2019 in den genannten Größenordnungen erhoben und hielten sich auf diesem Niveau. Eine bundesweite Repräsentativität liegt vor, da die befragten Arbeitgeber zufällig ausgewählt werden. Daten zum Geschlecht der Teilnehmenden oder zum Bundesland bzw. Jobcenter wurden hierzu nicht erhoben.

13. Für welche Beschäftigungsdauer wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2023 neuen Teilnehmenden an Maßnahmen nach § 16i SGB II eine Zusage erteilt (bitte jeweils angeben, wie viel Prozent aller Zusagen eine Dauer von einem Jahr, zwei Jahren, drei Jahren, vier Jahren, fünf Jahren hatten, bitte, wenn möglich, nach Antritten in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 trennen)?

Die Ergebnisse können der Tabelle 15 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12532 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

14. In wie vielen Förderfällen von Maßnahmen nach § 16i SGB II wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 bzw. 2023 der Passiv-Aktiv-Tausch genutzt (bitte getrennt für die einzelnen Jahre sowohl in tatsächlicher Höhe als auch in prozentualer Höhe an allen Förderfällen nach § 16i SGB II angeben, bitte jeweils nach Bund, einzelnen Bundesländern sowie auf Ebene der Jobcenter aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

15. Bei wie vielen Förderfällen von Maßnahmen nach § 16i SGB II wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das Coaching im ersten Jahr durchgeführt, in wie vielen Fällen wurde es über das erste Pflichtjahr hinaus angeboten und in wie vielen Fällen wurde es über das erste Pflichtjahr hinaus durchgeführt (bitte jeweils tatsächliche Zahlen sowie prozentuale Werte im Verhältnis zu allen Förderfällen nach § 16i SGB II angeben, bitte jeweils für den Bund und die einzelnen Bundesländer aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/8316.

16. Wie viele Personen bekamen nach Kenntnis der Bundesregierung von den Jobcentern Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II, Bestandszahlen) im Januar 2024, im Februar 2024, im März 2024 (bitte Zahlen für den Bund sowie für die einzelnen Bundesländer angeben, bitte zur besseren Vergleichbarkeit zusätzlich jeweils die Zahlen der Vorjahresmonate der Jahre 2023 und 2022 gegenüberstellen)?
17. Wie viele Personen traten nach Kenntnis der Bundesregierung seit Januar 2024 Arbeitsstellen an, die von den Jobcentern mit Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II gefördert werden (bitte monatliche Zahlen für den Bund sowie für die einzelnen Bundesländer angeben)?
18. Bei wie vielen der geförderten Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Januar 2024 von den Jobcentern die Förderung durch Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) beendet (bitte monatliche Zahlen für den Bund sowie für die einzelnen Bundesländer angeben)?

Was waren die häufigsten Beendigungsgründe, und auf wessen Initiative hin beendeten die Jobcenter jeweils die Förderung (bitte die Gründe, wenn möglich, mit Häufigkeitszahlen unterlegen)?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu den Fragen 16 bis 18 auf Bundestagsdrucksache 20/8316. Weitere Daten können den Tabellen 16 bis 18 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12532 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

19. Verfügt die Bundesregierung über Prognosen oder Planungen bzw. sind der Bundesregierung Prognosen oder Planungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter oder des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bekannt, wie viele zusätzliche Personen bis zum Ende dieses Jahres eine Förderung durch Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) neu erhalten sollen und bei wie vielen Personen, die momentan Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) erhalten, die Förderung bis Ende 2024 beendet werden wird oder werden soll (bitte, wenn möglich, monatliche oder quartalsweise Prognosen angeben sowie nach Bundesländern differenzieren)?

In der Eintrittsplanung 2024 der gemeinsamen Einrichtungen gewann trotz gleicher Mittelausstattung gegenüber dem Vorjahr die Qualifizierung (Förderung der beruflichen Weiterbildung – FbW) im Maßnahmemix an Gewicht. Die Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen haben insgesamt rund 5 500 Eintritte in Maßnahmen der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geplant.

20. Entspricht die Entwicklung der Anzahl der Förderfälle und der Förderhöhen bezüglich der beschäftigungschaffenden Maßnahmen, insbesondere des Instruments der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II, den ursprünglichen Erwartungen der Bundesregierung, wenn nein, warum nicht, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Abhilfe ergriffen oder geplant?

Das IAB hat das Teilhabechancengesetz von 2019 bis 2023 evaluiert und bescheinigt dem Sozialen Arbeitsmarkt, den arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen und ausgesprochen wirksam zu begegnen. Die Wirkungen beider Instrumente auf soziale Teilhabe, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit der Geförderten seien bemerkenswert. Über Auswahl und Einsatz der Förderinstrumente entscheiden die Jobcenter in dezentraler Verantwortung abhängig von den Bedarfslagen vor Ort.

21. Erwartet die Bundesregierung, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Fallzahlen und deren Entwicklung bis Ende 2024 die Anzahl von 150 000 geförderten Langzeitarbeitslosen erreicht wird, die der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil als Zielmarke gesetzt hat, wenn nein, von welcher Fallzahl geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zurzeit aus?

Entspricht diese prognostizierte Fallzahl den Zielvorstellungen des BMAS, und wenn nein, mit welchen konkreten Maßnahmen soll gesteuert werden?

Ist die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II für die Bundesregierung aus ihrer Sicht ein wichtiges Instrument für die Teilhabechancen von Langzeit-Bürgergeldempfängerinnen und -Bürgergeldempfängern, und wenn ja, welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um für steigende Teilnehmendenzahlen Sorge zu tragen?

Das Teilhabechancengesetz wurde in der Praxis sehr gut angenommen. In der Spitze wurden im November 2021 rund 43 000 Personen im Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert, der aktuelle Förderbestand liegt mit rund 34 000 Personen im März 2024 (aktuellste Zahlen) leicht unter diesem Niveau. Der Höchststand im Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ wurde mit rund 12 200 Förderfällen im Januar 2021 erreicht, die Entwicklung war im letzten Jahr weiter rückläufig (Stand Dezember 2023: rund 5 800). Die Förderentscheidungen werden dezentral in den Jobcentern getroffen. Die weitere Entwicklung der Förderbestände bleibt abzuwarten.

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD in der vergangenen Legislaturperiode genannte Zahl von „bis zu 150.000“ Förderungen bezieht sich auf alle Bemühungen der Bundesregierung hinsichtlich des Fortschritts beim Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II. Dafür hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Gesamtkonzept „MitArbeit“ erarbeitet. Das Teilhabechancengesetz und der Soziale Arbeitsmarkt bilden den Kern und sind dennoch nur ein Teil dessen. Zwischen Januar 2018 und März 2020 ging die Langzeitarbeitslosigkeit um rund 160 000 Personen auf rund 710 000 zurück. Anschließend kam es bedingt durch die COVID-19-Pandemie zu einem deutlichen Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit um bis zu 360 000 Personen auf rund 1,07 Millionen Langzeitarbeitslose in der Spitze (April 2021). Seither geht die Langzeitarbeitslosigkeit wieder zurück auf ein Niveau von derzeit rund 965 000 (Juni 2024).

22. Macht die Bundesregierung für die seit über drei Jahren sinkenden Teilnehmerzahlen der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II eher die Jobcenter (z. B. fehlende Sicherheit der überjährigen Finanzierung, lange Mittelbindung, Mittelreduzierung im Jahr 2024) oder die Leistungsbeziehenden (z. B. fehlende Motivation, mehr Interesse an Weiterbildung) verantwortlich (bitte begründen), bzw. welche möglichen Gründe wurden der Bundesregierung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter bekannt?

Zur Unterstützung des mit dem Teilhabechancengesetz verbundenen Schwerpunkts der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit hatte der Bund im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 zusätzlich insgesamt vier Mrd. Euro beim Titel 1101 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt und bedarfsgerecht verstetigt. Über die konkrete Verwendung der Eingliederungsmittel und die Auswahl der Förderinstrumente entscheiden die Jobcenter in dezentraler Verantwortung abhängig von den Bedarfslagen vor Ort. Der Bund formuliert keine bestimmten Vorgaben zum Einsatz der Mittel. Ein grundsätzlicher Mangel an potenziellen Teilnehmenden ist nicht bekannt. Die Bundesregierung verweist ergänzend auf ihre Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 20/8316.

23. In welcher Höhe wurden Eingliederungsmittel in den Jahren 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023 insgesamt für die TaAM verwendet?

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen Ausgaben der Jobcenter für die Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II im Vergleich von 2022 zu 2023 gestiegen (bitte verausgabte Mittel insgesamt, Ausgaben ohne den PAT sowie PAT-Mittel jeweils gegenüberstellen und vergleichen), und wenn ja, wie erklärt sich dies angesichts der Tatsache, dass die Teilnehmendenzahlen tendenziell sank?

Die Bundesregierung verweist bezüglich der Frage nach den Ausgaben für Förderungen „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II auf ihre Antworten zu den Fragen 3 und 22 auf Bundestagsdrucksache 20/8316. Die Ausgaben für das Jahr 2022 können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Ausgaben für das Jahr 2023 liegen für die zugelassenen kommunalen Träger zum 30. August 2024 vor.

Tabelle: Ausgaben für Förderungen nach § 16i SGB II in Euro

	2022 (inklusive zkt)
Ausgaben für § 16i SGB II gesamt (Euro)	rund 908 Mio.
davon:	
Ausgaben ohne PAT (Euro)	rund 679 Mio.
Ausgaben PAT (Euro)	rund 229 Mio.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

24. Wie viele für Leistungen zur Eingliederung vom Bund im Haushalt 2024 bereitgestellte Mittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung für Förderungen nach § 16i SGB II vorgesehen?

Die Bundesregierung verweist zu der Frage auf ihre Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/8316.

25. Wie viele für Leistungen zur Eingliederung vom Bund im Haushalt 2024 bereitgestellte Mittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits durch mehrjährige Förderungen nach § 16i SGB II gebunden, und von welchem finanziellen Umfang von Umschichtungen aus dem Eingliederungshaushalt in den Verwaltungshaushalt der Jobcenter geht die Bundesregierung für 2024 aus?

Von den Leistungen zur Eingliederung für das Haushaltsjahr 2024 der gemeinsamen Einrichtungen sind rund 580 Mio. Euro (Stand: 30. Juni 2024) für Leistungen nach § 16i SGB II verausgabt oder gebunden, rund 288 Mio. Euro waren mit Stand 1. Januar 2024 gebunden. Von den Leistungen zur Eingliederung für das Haushaltsjahr 2024 der zugelassenen kommunalen Träger waren rund 126 Mio. Euro (Stand: 1. Januar 2024) durch Zahlungsverpflichtungen gebunden, um Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr 2024 leisten zu können. Zur unterjährigen Entwicklung der für Förderungen nach § 16i SGB II gebundenen Mittel und bereits geleisteten Ausgaben liegen der Bundesregierung für die zugelassenen kommunalen Träger keine entsprechenden Angaben vor. Der Umfang an Umschichtungen der Jobcenter aus dem Eingliederungstitel SGB II in den Verwaltungskostentitel kann erst zum Jahresende 2024 beziffert werden.

26. Welche wesentlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus den bisher veröffentlichten Studien und Evaluationen zur Wirkung der Förderung nach § 16i SGB II gewonnen (bitte die jeweiligen Veröffentlichungen zu den Erkenntnissen benennen)?

Die Evaluation des Teilhabechancengesetzes durch das IAB (IAB-Forschungsbericht 04/2024) bestätigt, dass es in seiner Kombination aus Lohnkostenzuschüssen und ganzheitlicher beschäftigungsbegleitender Betreuung ein Novum innerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende darstellt. Insbesondere mit der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II schließt es zudem eine wichtige Lücke innerhalb der bestehenden Eingliederungsleistungen: Für die Zielgruppe der besonders arbeitsmarktfernen langzeitarbeitslosen Menschen gibt es kein vergleichbares, adäquates Angebot. Besonders bemerkenswert laut IAB sind die Wirkungen sowohl des § 16i SGB II als auch des § 16e SGB II auf soziale Teilhabe, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit der Geförderten:

- Der Effekt einer Förderung nach § 16e SGB II auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von 36 Prozentpunkten übersteigt die gemessenen Wirkungen verschiedener Vorgängerprogramme deutlich. Damit liegt die Übergangsquote in ungeförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zwei Monate nach Ende der Förderung bei 51 Prozent.
- Eine frühzeitige Intervention mit § 16e SGB II nutzt noch vorhandene Integrationschancen und könnte dazu beitragen, einer zunehmenden Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Somit könnte auch vermieden werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt deutlich teurere Instrumente zum Einsatz kommen müssten.
- Für Geförderte nach § 16i SGB II sechs Monate nach Ende der Förderung weist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine Verbleibsquote in ungeförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von 25 Prozent aus. Dies ist angesichts der sehr arbeitsmarktfernen Zielgruppe ein unerwarteter weiterer Erfolg. Neben sozialer Teilhabe steigt also auch die Chance auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

27. Teilt die Bundesregierung die Aussage des Evaluationsberichts des Teilhabechancengesetzes, dass angesichts der Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug eines nennenswerten Teils der Leistungsberechtigten solche Fördermöglichkeiten unverzichtbar bleiben, um eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sowie die Feststellung, dass ohne eine „verlässliche und angemessene Finanzierungszusage [...] die gesetzliche Existenz solcher Förderinstrumente allein freilich wenig wert“ sei (IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 272, verfügbar unter doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf), und wenn ja, wie sorgt die Bundesregierung für eine stabile Finanzierung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bzw. wie will sie dafür sorgen?

Eine verlässliche Finanzierung ist für den anhaltenden Erfolg aller Förderinstrumente eine wesentliche Voraussetzung. Dies stellt angesichts der aktuellen Haushaltssituation eine Herausforderung dar. Die Haushaltslage wird in nahezu jedem staatlichen Bereich weiterhin schwierig bleiben – die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist davon nicht ausgenommen. Gleichwohl ist die Mittelausstattung der Jobcenter 2024 gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben. Der am 17. Juli 2024 beschlossene Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 sieht gegenüber der bisherigen Finanzplanung jährlich 600 Mio. Euro mehr für die aktive Arbeitsmarktpolitik vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.